

Ordnung über die Haushaltsplanung und interne Mittelverteilung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 12.03.2015

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat am 12.03.2015 nachfolgende Ordnung über die Haushaltsplanung und interne Mittelverteilung gemäß § 13 Absatz 5 SächsHSFG beschlossen:

I. Geltung von Rechtsvorschriften und Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung findet für die Haushaltsplanung und interne Mittelverteilung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden Anwendung. Dabei sind die Gesetze, Verordnungen und Erlasse für die Haushalts- und Finanzplanung sowie für die Bewirtschaftung öffentlicher anzuwenden, insbesondere

- die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und der auf ihr beruhenden Verwaltungsvorschrift (VwV SäHO)
- das Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) und der auf ihm beruhenden Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen
- die Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung
- die Sächsische Hochschulfinanzverordnung sowie
- die hausinternen Ordnungen und Richtlinien der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

II. Aufstellung des Wirtschaftsplans der Hochschule im Zuge der Aufstellung des Staatshaushaltes

1. Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans der Hochschule ist das SächsHSFG und § 2 Sächsische Hochschulfinanzverordnung anzuwenden.
2. Der Kanzler stellt auf Grundlage der Bedarfsplanung der Fakultäten und zentralen Einrichtungen (vgl. Ziffer III.) sowie der Verwaltung unter Mitwirkung des Referates Haushalt/Finanzen/Controlling den kameralen/kaufmännischen Wirtschaftsplanentwurf der Hochschule auf. Bei der Planaufstellung sind abgeschlossene Zuschuss- und Zielvereinbarungen mit dem SMWK bzw. der Staatsregierung sowie die Erreichung von festgelegten Zielkennzahlen zu berücksichtigen. Der Personalbedarf ist zu ermitteln und notwendige Veränderungen im Stellenplan auszubringen. Der Kanzler leitet den Entwurf dem Rektorat bis 31.12. des auf das erste Planjahr vorvorgehenden Kalenderjahres zur Beratung zu.
3. Bis zum 15.01. des dem Planjahr vorangehenden Kalenderjahres ist vom Rektorat die Stellungnahme des Senates und des Personalrates, sofern erforderlich, einzuholen.
4. Bis zum 20.01. des dem Planjahr vorangehenden Kalenderjahres ist der Beschluss des Rektorates über den Wirtschaftsplanentwurf zu fassen.
5. Bis zum 28.01. des dem Planjahr vorangehenden Kalenderjahres ist der Beschluss des Hochschulrates zur Genehmigung des Wirtschaftsplanentwurfes herbeizuführen.

III. Hochschulinterne Bedarfsplanung

1. Bis zum 15.10. des Vorjahres ermitteln die Fakultäten (einschließlich der ihnen zugeordneten Werkstätten und Labore) und die Zentralen Einrichtungen der Hochschule den Mittelbedarf für das darauf folgende Haushaltsjahr.
2. Vor der Aufstellung des Staatshaushaltes ist die grundlegende Bedarfsplanung der Einrichtungen für die beiden Kalenderjahre eines Doppelhaushaltes nach Nr. 1 bis 15.11. des ersten Jahres der vorangehenden Doppelhaushaltsperiode aufzustellen. Insbesondere sind dabei ein erkennbarer Mehrbedarf und die Planung von Investitionen zu berücksichtigen.

3. Der Mittelbedarf ist auf Grundlage der durchschnittlich in den letzten drei Jahren erfolgten Ausgaben, zu erwartenden Mehr- und Minderausgaben, des Entwicklungsplans der Hochschule, der Zielvereinbarungen mit den Fakultäten und festgelegter Zielkennzahlen zu ermitteln und nach Ausgaben für Lehraufträge/Honorare, studentische Hilfskräfte, Sachmittel, Geräte/Ausstattungen und besondere Investitionen zu gliedern. Der Stellenbedarf ist ebenfalls festzustellen; ein zusätzlicher Stellenbedarf ist umfassend zu begründen. Verantwortlich für die Bedarfsplanung ist der Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leiter der jeweiligen Zentralen Einrichtung; er wird dabei vom Kanzler und dem Referat Haushalt/Finanzen/Controlling unterstützt.
4. Der Dekan bzw. der Leiter der Zentralen Einrichtung legt die abgeschlossene Bedarfsplanung dem Kanzler vor. Nach Prüfung leitet der Kanzler bis zum 15.12. des Vorjahres die Bedarfsplanung dem Rektorat zur Beratung und Beschlussfassung zu.

IV. Plangenehmigung und interne Mittelzuweisung

1. Das Rektorat entscheidet bis spätestens 15.01. des Planjahres über die Verteilung der Stellen und Mittel an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen.
2. Bei der Mittelzuweisung an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen ist der Grad der Zielerreichung aus den Zielvereinbarungen und/oder die Erreichung der Zielkennzahlen, die (strategische) Entwicklungsplanung der Hochschule sowie der voraussichtliche Investitions-, Stellen- und Mittelbedarf zu berücksichtigen. Die Zuweisung von Mitteln erfolgt in Form einer Grundzuweisung von Stellen und Mitteln sowie einem Budget aus Zielvereinbarungsmitteln.
3. Die Bewirtschaftung und Abrechnung der Mittel erfolgt zentral über das Referat Haushalt/Finanzen/Controlling. In den Dekanaten erfolgt eine Budgetkontrolle und Vorabrechnung.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Unterzeichnung und Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, 12.03.2015

Matthias Flügge
Rektor